

Anlage 5

Haushaltssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2018

Stand: 21.03.2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 05.04.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	78.705.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	85.414.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	372.800 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	58.900 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	76.293.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	78.490.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.523.300 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	14.769.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.746.200 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.920.000 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	91.562.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	97.179.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 13.246.200 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 53.965.200 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 14.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 440 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v. H.

2. Gewerbesteuer 430 v. H.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen für Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen sind als unerheblich im Sinne der §§ 117 bzw. 119 Abs. 5 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 8.000 EUR je Konto oder Investitionsmaßnahme nicht übersteigen.

2. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 12.000 EUR werden in den Teilhaushalten einzeln dargestellt (§ 4 Abs. 6 KomHKVO).

3. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, die im Einzelfall oberhalb folgender Wertgrenzen liegen:

a) Bewegliche Anlagegüter 50.000 €
b) Bauinvestitionen 1.000.000 €

4. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.

Neustadt a. Rbge., den 05.04.2018

Stadt Neustadt a. Rbge.

(L.S.)

Uwe Sternbeck

.....
Bürgermeister